

Öffentliche Sitzung des Stadtrates am 20.10.2016

Anwesend:

Vorsitzender

Oberbürgermeister Steppberger, Andreas

Stadtratsfraktion CSU

Stadträtin Albrecht, Carmen

Stadtrat Bacherle, Horst

Stadtrat Eisenkeil, Sigurd Dr.

Stadtrat Engelhard, Rudolf

ab Prot.-Nr. 193 anwesend

Stadträtin Gabler-Hofrichter, Elisabeth

Zweite Bürgermeisterin Grund, Claudia Dr.

Stadträtin Schorer-Dremel, Tanja

ab Prot.-Nr. 196 anwesend

Stadtrat Tratz, Hans

Stadtratsfraktion SPD

Stadtrat Alberter, Christian

ab Prot.-Nr. 194 anwesend

Stadtrat Neumeyer, Arnulf

Dritter Bürgermeister Nieberle, Gerhard

Stadtrat Pfaller, Fred

Stadtrat Schieren, Stefan Dr.

Stadtratsfraktion Freie Wähler

Stadträtin Edl, Martina

Stadträtin Gottstein, Eva

Stadtrat Köppel, Günther

Stadtrat Nikol, Richard

Stadtratsfraktion GRÜNE

Stadtrat Bittlmayer, Klaus

Stadtrat Haugg, Oliver

Stadtrat Wollny, Wolfgang

Stadtratsfraktion ÖDP

Stadträtin Lechner, Maria

Stadtrat Reinbold, Willi

Referenten

Verwaltungsdirektor Bittl, Hans

Werkleiter Brandl, Wolfgang

Stadtbaumeister Janner, Manfred

Stadtkämmerer Rehm, Herbert

Verwaltungsrat Ziegelmeier, Karl

Verwaltung

stellv. Stadtbaumeister Schütte, Jens

stellv. Stadtkämmerer Wittmann, Alois

Abwesend:

Stadtratsfraktion CSU

Stadtrat Buckl, Herbert

Stadtratsfraktion Freie Wähler

Stadtrat Lina, Adalbert

Beginn: 16:30 Uhr

Ende: 20:14 Uhr

1. Beteiligung der Stadt Eichstätt am Leuchtturmprojekt "Bilingualität"
2. Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR);
Beschluss über die Optionserklärung gemäß § 27 Absatz 22 Umsatzsteuergesetz für die Stadt Eichstätt und die von ihr verwalteten Stiftungen des öffentlichen Rechts
3. Änderung der Richtlinien für die Ehrung von Personen, die im Bereich des Sports und der Kultur besonders erfolgreich waren und die sich durch ehrenamtliche Tätigkeit in Vereinen, Verbänden, sozialen und kulturellen Einrichtungen oder durch privates Engagement besondere Verdienste erworben haben
4. Erlass einer Sicherheitsverordnung für Veranstaltungen an Silvester 2016
5. Landesentwicklung Bayern - Teilfortschreibung LEP;
Anhörungsverfahren zum Entwurf vom 12.07.2016
6. Sport- und Freizeitanlagen Stadt Eichstätt - Neubau der DJK-Gaststätte;
Kostenentwicklung der geplanten Abbruch-/Neubaumaßnahmen
7. Service Betriebe Stadt Eichstätt - Brandschaden Bauhof;
Standortfestlegung und Vergabe der Bauleistungen für den Ersatzbau
8. Stadtplanung - Bauleitplanung Stadt Eichstätt;
Jahresbericht zu Anzahl und Stand der städtischen Bauleitplanverfahren
9. Antrag der SPD-Fraktion zur Modifizierung des Bebauungsplans Nr. 13 Industriegebiet

10. Stadtplanung - Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13, Industriegebiet;
Billigung des Vorentwurfes zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der TöB
11. Stadtplanung - Bebauungsplan Nr. 13 "Industriegebiet";
Erneuter Erlass einer Veränderungssperre nach § 14 i.V. mit § 17 Abs. 3 BauGB
12. Antrag der ÖDP-Fraktion auf Änderung der Friedhofssatzung
13. Information, Verschiedenes; Volkstrauertag am 13.11.2016
14. Information, Verschiedenes; Beschlüsse zur Sparkassenfusion
15. Information, Verschiedenes; Fahrt nach Bolca
16. Information, Verschiedenes; Ankündigung von Baumaßnahmen
17. Information, Verschiedenes; Spielplätze in Landershofen
18. Information, Verschiedenes; Antragsrecht in den Bürgerversammlungen
19. Information, Verschiedenes; Fragebogenaktion der Stadtwerke
20. Information, Verschiedenes; Toilette am ZOB

Protokoll-Nr. 193 (Vorlage 2016/365)

Betreff: Beteiligung der Stadt Eichstätt am Leuchtturmprojekt "Bilingualität"

Vorgang:

Der Landkreis Neuburg-Schrobenhausen möchte in einem Leuchtturmprojekt „Bilingualität“ in den nächsten 3-4 Jahren am Gymnasium einen bilingualen Sprachzug ab der 5. Klasse aufbauen, der für alle Kinder gleichermaßen auch ohne fremdsprachliche Voraussetzungen geeignet ist. Das Projekt soll am Descartes-Gymnasium in Neuburg an der Donau durchgeführt werden. In Kooperation mit der Grundschule Am Graben in Eichstätt soll zudem der Übergang zwischen Grundschule und Gymnasium in Bezug auf den Zweitspracherwerb untersucht und evaluiert werden.

Ziel ist es, das Leuchtturmprojekt „Bilingualität“ zu konzeptionieren und letztlich die Basis für eine erfolgreiche und nachhaltige Durchführung an Schulen zu schaffen.

Das Vorhaben soll in einem LEADER-Kooperationsprojekt der zwei regionalen LAGs Altbayerisches Donaumoos und Altmühl-Donau unter der Trägerschaft des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen gefördert werden.

Nähere inhaltliche Informationen sind der beiliegenden Projektbeschreibung zu entnehmen. Zudem erfolgt in der Stadtratssitzung am 20.10.2016 ein Sachvortrag von Projektleiter Marcus Csiki und Univ. Prof. Dr. Heiner Böttger, Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt.

Die Kosten des Projektes belaufen sich auf 630.000 Euro. Die Stadt Eichstätt wurde um Beteiligung an der Finanzierung des Projektes gebeten.

Der Finanzierungsplan stellt sich wie folgt dar:

Leader-Förderprogramm	378.000 Euro (60,0 %)
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	240.000 Euro (38,1 %)
Stadt Eichstätt	12.000 Euro (1,9 %)

Niederschrift:

Oberbürgermeister Steppberger begrüßt Herrn Csiki vom Landratsamt Neuburg/Donau und Herrn Prof. Dr. Böttger von der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt, die das Projekt anhand von Bildschirmpräsentationen (Sachvorträge siehe Anlagen) erläutern und Fragen aus dem Stadtratsgremium beantworten.

Beschluss:

Die Stadt Eichstätt unterstützt das - im Rahmen eines LEADER-Kooperationsprojektes der zwei regionalen LAGs Altbayerisches Donaumoos und Altmühl-Donau unter der Trägerschaft des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen - geplante Leuchtturmprojekt „Bilingualität“ und beteiligt sich an der Finanzierung mit einem Festbetrag von 12.000 Euro.

Anwesend: 21 Stadträte

Die Beschlussfassung erfolgt mit 20 gegen 1 Stimme von Stadtrat Bittlmayer.

Protokoll-Nr. 194 (Vorlage 2016/363)

Betreff: Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR);
Beschluss über die Optionserklärung gemäß § 27 Absatz 22
Umsatzsteuergesetz für die Stadt Eichstätt und die von ihr verwalteten Stiftungen des öffentlichen Rechts

Vorgang:

Mit dem Steueränderungsgesetz 2015 wird sich ab 2017 die Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) grundlegend ändern.

Der neue § 2b UStG (siehe Anlage 1), der sich an Art. 13 MwStSystRL anlehnt, versteht sich als Ausnahmeregelung zum Unternehmerbegriff, wie er in § 2 Abs. 1 UStG definiert ist. Dem Grundsatz nach ist derjenige unternehmerisch tätig, der eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen selbständig ausübt, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt oder eine Personenvereinigung nur gegenüber ihren Mitgliedern tätig wird.

Ungeachtet der Frage, ob ein Körperschaftsteuerlicher Betrieb gewerblicher Art (BgA) vorliegt, handelt die jPdöR als umsatzsteuerlicher Unternehmer i.S.d. § 2 UStG, wenn sie auf Basis privatrechtlicher Verträge handelt. Ihre Betätigung unterscheidet sich in diesem Fall inhaltlich nicht von der Tätigkeit eines privaten gewerblichen Unternehmens, so dass schon deshalb andere (private) Marktteilnehmer durch den Wettbewerb mit jPdöR nicht benachteiligt werden dürfen.

Erst wenn die öffentliche Hand auf öffentlich-rechtlicher Grundlage, d.h. im Gewand des Hoheitsbetriebs agiert, kann sie unter den Voraussetzungen des § 2b UStG nicht als Unternehmer gelten.

Sodann muss geprüft werden, ob es zu den Aktivitäten des Hoheitsbereichs realen oder potentiellen Wettbewerb mit privaten Dritten gibt. Bereits Hinderungen am Marktzutritt anderer Anbieter rechtfertigen eine Behandlung der öffentlichen Hand als Unternehmer.

In einem weiteren Schritt ist zu analysieren, ob eine Nichtbesteuerung der hoheitlichen Betätigung zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde. Kommt es zu größeren Wettbewerbsverzerrungen, muss entsprechend Art. 13 Abs. 1 Unterabschnitt 2 MwStSystRL der Umsatz besteuert werden.

Anhand der Absätze des § 2b UStG wird letztlich festgelegt, wann der Gesetzgeber von keiner größeren Beeinträchtigung der Konkurrenzsituation ausgeht.

Ausübung des Optionsrechts gem. § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG:

Mit § 2b Umsatzsteuergesetz hat der Gesetzgeber die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand völlig neu geregelt.

Deshalb kann für einen Übergangszeitraum bis längstens Ende 2020 die bisherige Regelung auf einmaligen Antrag hin, der fristgebunden bis spätestens Ende Dezember 2016 gestellt werden muss, beibehalten werden.

Wird dieser Antrag gestellt, kann in den Jahren bis 2020 jährlich mit Wirkung ab dem 01. Januar des Folgejahres beantragt werden, dass die Neuregelung des § 2b UStG zur Anwendung kommt.

Wird dieser Antrag nicht bis zum Jahresende 2016 gestellt, unterliegen die **Stadt Eichstätt** und die von ihr verwalteten **Stiftungen des öffentlichen Rechts** (Eyb'sche Heilig-Geist-Spitalstiftung Eichstätt und Dom-Augusto-Stiftung Eichstätt) mit Wirkung ab 01. Januar 2017 zwingend der Neuregelung. Das Gesetz enthält weder die Möglichkeit, Alt- und Neuregelung parallel anzuwenden noch die Möglichkeit, bei Fristversäumnis Ende 2016 den Antrag nachzuholen.

Die Kämmerei möchte aus folgenden Gründen die sog. Altregelung über den 31. Dezember 2016 hinaus und bis auf weiteres anwenden:

- Die Neuregelung enthält Zweifelsfragen. Zu deren Klärung ist ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums angekündigt. Es wird nicht erwartet, dass es bis zum Jahresende 2016 vorliegt. Ob es dann befriedigende Antworten enthält, ist natürlich offen. Es kann derzeit also gar nicht abschließend beurteilt werden, ob die Anwendung der Neuregelung vorteilhafter ist als - zumindest während des Übergangszeitraums - die Anwendung der bisherigen Regelung. Eine Rückkehr zur Altregelung ist nicht möglich.
- Aus heutiger Sicht scheint die gesetzliche Neuregelung zu Mehrbelastungen zu führen
 - entweder für den Bürger (bei Weiterberechnung der Umsatzsteuer)
 - oder für die Stadt/Stiftungen (bei fehlender Weiterberechnungsmöglichkeit).
- Ein zusätzliches hohes Vorsteuerabzugspotential (hohe Investitionen mit Vorsteuerabzug) ist derzeit nicht erkennbar.
- Die umfassende Feststellung der künftigen Besteuerungstatbestände in den einzelnen Dienststellen sowie die organisatorische und verwaltungstechnische Umsetzung der Datenerfassung erfordern einen ausreichenden zeitlichen Vorlauf. Hierzu muss aber zunächst Rechtssicherheit bestehen, was überhaupt zu besteuern ist.

Nicht unterschätzt werden sollte der personelle Mehraufwand, wenn zukünftig regelmäßig umsatzsteuerliche Fragen aus dem Kollegenkreis beantwortet werden müssen.

Die Umsatzbesteuerung ist nach dem Gesetz auf die sog. Soll-Besteuerung ausgelegt. Wenn es in dem Zusammenhang zu fristgerechten Erklärungen kommen soll (und nach dem Gesetz muss), ist die Einführung einer "zentralen" Finanzbuchhaltung zu prüfen, die die Erfüllung dieser Anforderungen ermöglicht.

Wortlaut der Erklärung gegenüber dem Finanzamt:

Unter Bezugnahme auf die Anwendungsregelung in § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz (UStG) erkläre ich, entsprechend der Beschlussfassung im Stadtrat der Stadt Eichstätt vom 20.10.2016, dass für alle Umsätze, die nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführt werden, die bisherige Regelung in § 2 Abs. 3 UStG in der Fassung, wie sie am 31. Dezember 2015 gilt, zur Anwendung kommen soll. Diese Erklärung gilt für alle Umsätze der Stadt Eichstätt und die von ihr verwalteten Stiftungen des öffentlichen Rechts (Eyb'sche Heilig-Geist-Spitalstiftung Eichstätt und Dom-Augusto-Stiftung Eichstätt).

Der Stadt Eichstätt ist bekannt, dass sie die Erklärung widerrufen kann mit Wirkung ab Beginn des auf den Widerruf folgenden Kalenderjahres.

Eichstätt, den 2016
Andreas Steppberger

Niederschrift:

Stadtkämmerer Rehm erläutert den Inhalt der Sitzungsvorlage.

Stadtrat Reinbold führt aus, dass ein Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) in Vorbereitung sei, in dem die neue Rechtslage erläutert wird. Auf seine Anregung hin wird der Beschlusstext diesbezüglich ergänzt.

Beschluss:

1. Die Finanzverwaltung wird für die Stadt Eichstätt und die von ihr verwalteten Stiftungen des öffentlichen Rechts (Eyb'sche Heilig-Geist-Spitalstiftung Eichstätt und Dom-Augusto-Stiftung Eichstätt) beauftragt,
 - 1.1 das Optionsrecht gem. § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG gegenüber dem Finanzamt in Anspruch zu nehmen;
 - 1.2 die Leistungen der Stadt Eichstätt/der von ihr verwalteten Stiftungen des öffentlichen Rechts und ggf. die diesen zugrunde liegenden vertraglichen Regelungen auf ihre künftige umsatzsteuerrechtliche Bedeutung zu überprüfen (Leistungs- und Vertragsprüfung);
 - 1.3 im Hinblick auf die erheblichen Auswirkungen auf die gesamte Verwaltung, nach Vorliegen des entsprechenden BMF-Rundschreibens, eine organisatorische und stellenplanmäßige Untersuchung durchzuführen, in der auch die Einführung einer zentralen Finanzbuchführung zu prüfen ist.

2. Zur Ziffer 1.2 ergeht ein gesondertes OB-Rundschreiben.
Alle Dienststellen/Abteilungen sind gehalten, die erforderlichen Prüfungen in enger Zusammenarbeit mit der Finanzverwaltung vorzunehmen.

Anwesend: 22 Stadträte

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Protokoll-Nr. 194a) (Vorlage 2016/313) - öffentlich

Betreff: Änderung der Richtlinien für die Ehrung von Personen, die im Bereich des Sports und der Kultur besonders erfolgreich waren und die sich durch ehrenamtliche Tätigkeit in Vereinen, Verbänden, sozialen und kulturellen Einrichtungen oder durch privates Engagement besondere Verdienste erworben haben

Niederschrift:

Der Vorsitzende teilt mit, dass dieser Tagesordnungspunkt heute abgesetzt und zu einem späteren Zeitpunkt behandelt wird.

Einwände von Seiten der Stadträte hiergegen werden nicht erhoben.

Anwesend: 22 Stadträte

Protokoll-Nr. 195 (Vorlage 2016/327)

Betreff: Erlass einer Sicherheitsverordnung für Veranstaltungen an Silvester 2016

Vorgang:

Nachdem in den Jahren vor 2007 im Rahmen von Feiern in der Silvesternacht in der Innenstadt, insbesondere im Bereich „Marktplatz“, immer Störungen, Sachbeschädigungen und auch Gefährdungen der Gesundheit bzw. Verletzungen von anwesenden Personen auftraten, hat der Stadtrat in den Jahren 2007 bis 2011, 2013, 2014 den Erlass einer „Sicherheitsverordnung für Veranstaltungen an Silvester“ beschlossen. Für Silvester 2012 und 2015 wurde der Erlass einer Verordnung abgelehnt.

Nach Auffassung der Verwaltung soll für Silvester 2016 wieder eine „Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung während der Silvesterveranstaltungen in der Stadt Eichstätt (Sicherheitsverordnung)“ erlassen werden, wobei der räumliche Geltungsbereich dem der bisherigen Verordnungen entsprechen soll (vgl. Anlage).

Von Anwohnern des „Marktplatzes“ werden nach wie vor eindringliche Appelle an die Stadt Eichstätt herangetragen, eine „Sicherheitsverordnung“ zu erlassen. Insbesondere im Hinblick auf den Brandschutz für die unmittelbar angrenzenden historischen Gebäude (z.B. mit denkmalgeschützten Giebeln aus Holz), aber auch auf die mit den Silvesterfeiern am Marktplatz verbundenen Beeinträchtigungen (Lärm, Verschmutzung, polizeilich nicht erfassten Beschädigungen.).

In den letzten beiden Jahren wurde der Erlass der Verordnung zwar immer dem Haupt- und Werkausschuss formell zur Vorberatung vorgelegt, auf Wunsch des Ausschusses aufgrund der unterschiedlichen persönlichen Einstellung der Stadtratsmitglieder nicht mehr diskutiert und in der folgenden Stadtratssitzung beschlossen.

Weiteres Vorgehen:

Der Haupt- und Werkausschuss ist mit einer Entscheidung zum Erlass einer „Sicherheitsverordnung für Veranstaltungen an Silvester 2016“ in der Stadtratssitzung am 20.10.2016 ohne (weitere) Vorberatung einverstanden.

Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung während der Silvesterveranstaltungen in der Stadt Eichstätt (Sicherheitsverordnung) vom

Die Stadt Eichstätt erlässt aufgrund von Art. 23 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz - LStVG) – BayRS 2011-2-I –, zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 22. Mai 2015 (GVBl. S. 154), folgende Verordnung:

§ 1 Verbot im Bereich des Marktplatzes in Eichstätt

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum und Besitz ist es innerhalb dem in Abs. 2 beschriebenen Gebiet im Zeitraum vom 31. Dezember, 21.00 Uhr bis 1. Januar, 07.00 Uhr verboten, Feuerwerkskörper aller Art abzuschießen oder abzubrennen.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der im beigefügten Lageplan mit einer Linie umgrenzten rot schraffierten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße in Höhe von 5 € bis 1.000 € belegt werden, wer entgegen § 1 Abs. 1 fahrlässig oder vorsätzlich Feuerwerkskörper abschießt oder abbrennt.

§ 3 In-Kraft-Treten; Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und am 2. Januar 2017 außer Kraft.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, die Sicherheitsverordnung nicht zu erlassen.

Anwesend: 22 Stadträte

Die Beschlussfassung erfolgt mit 12 gegen 10 Stimmen.

Protokoll-Nr. 196 (Vorlage 2016/364)

Betreff: Landesentwicklung Bayern - Teilfortschreibung LEP;
Anhörungsverfahren zum Entwurf vom 12.07.2016

Vorgang:

1. Ausgangslage

- a) Nach Art. 14 Abs. 6 Satz BayLplG 1 (Bayerisches Landesplanungsgesetzes) sind Raumordnungspläne, hier das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), bei Bedarf fortzuschreiben.

Für Fortschreibungen gelten die Vorschriften für Raumordnungspläne entsprechend (Art. 14 Abs. 6 Satz 2 BayLplG).

- b) Der Bayerische Ministerrat hat in seiner Sitzung am 12. Juli 2016 den Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP-E) zustimmend zur Kenntnis genommen.
- c) Den Bayerischen Gemeinden, Städten und Landkreisen wird durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, Für Landesentwicklung und Heimat im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum Entwurf des LEP vom 12. Juli 2016 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 15. November 2016 gegeben.

2. Planung

Gemäß § 3a der Verordnung über das LEP vom 22. August 2013 ist die Festlegung der Mittel- und Oberzentren fortzuschreiben.

Zudem hat Herr Staatsminister Dr. Söder am 27. November 2014 mit Regierungserklärung ein 25-Punkte-Programm „Bayern Heimat 2020“ vorgelegt.

Vorgesehene Maßnahmen im 25-Punkte-Programm „Bayern Heimat 2020“, die das LEP betreffen, sind:

- Raum mit besonderem Handlungsbedarf neu festlegen,
- Gemeinden, die mit besonderen Herausforderungen konfrontiert sind, unterstützen,
- Zentrale-Orte-System fortschreiben,
- beim Anbindungsziel weitere Ausnahmen zulassen,
- Zielabweichungsverfahren beim Anbindungsziel flexibilisieren,
- bevölkerungsverträglicher Ausbau des Stromnetzes.

Die Umsetzung dieser Maßnahmen erfordert eine Teilfortschreibung des LEP.

Die vorliegende LEP-Teilfortschreibung betrifft die Festlegungen:

- - 2.1 Zentrale Orte einschließlich Anhang 1 und Anhang 2 zu den Festlegungen („Zentrale Orte“ und „Strukturkarte“),
- - 2.2.3 Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf einschließlich Anhang 2 zu den Festlegungen („Strukturkarte“),
- - 2.2.4 Vorrangprinzip,
- - 3.3 Vermeidung von Zersiedelung,
- - 6.1 Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur.

Die LEP-Teilfortschreibung leistet einen Beitrag zur Schaffung und Erhaltung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen.

Die Ziele und Grundsätze im Kapitel „Zentrale Orte“ zur Ausweisung der Zentralen Orte werden ebenso überarbeitet wie die Festlegung der einzelnen Mittel- und Oberzentren (Anhang 1 und 2). Im LEP werden Mittel- und Oberzentren sowie nunmehr auch Metropolen ausgewiesen, um flächendeckend eine ausreichende Daseinsvorsorge zu garantieren.

Mit der Erweiterung des Raums mit besonderem Handlungsbedarf (RmbH) können künftig mehr Landkreise und darüber hinaus auch einzelne Gemeinden außerhalb dieser Landkreise von einer erhöhten Förderpriorität profitieren. Die Zulassung weiterer Ausnahmen beim Anbindungsziel eröffnet insbesondere kleineren Kommunen größere Entwicklungsspielräume. Ebenso soll in grenznahen sowie besonders strukturschwachen Gemeinden die Ansiedlung von Gewerbe und Industrie erleichtert werden.

Mit Vorgaben zur Berücksichtigung der Wohnumfeldqualität beim Bau von Höchstspannungsfreileitungen wird dafür Sorge getragen, dass Belastun-

gen der Bevölkerung beim notwendigen Um- und Ausbau des Stromübertragungsnetzes reduziert werden.

Details zu den einzelnen Vorschriften sind den Anlagen 1 bis 3 zu entnehmen. Die Anlagen können im Ratsinformationssystem eingesehen und heruntergeladen werden.

3. Stellungnahme der Verwaltung

Aus Sicht der Verwaltung berühren die Änderungsmaßnahmen nicht die Planungsbelange der Stadt Eichstätt. Somit bestehen gegen die im Entwurf des LEP geplanten Änderungen keine Einwände und Anregungen.

4. Weiteres Vorgehen

- a) Der Stadtrat schließt sich der Stellungnahme der Verwaltung an.
- b) Die Verwaltung teilt die Stellungnahme der Stadt Eichstätt dem Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie mit.
- c) Die Verwaltung wird in diesem Sinne beauftragt, insgesamt das Weitere zu veranlassen.

Niederschrift:

Stellvertretender Stadtbaumeister Schütte erläutert den Inhalt der Sitzungsvorlage und informiert darüber, dass ein sehr aktuelles Rundschreiben des Bayerischen Gemeindetages vom 19.10.2016 (Az. R IV/ba) – siehe Anlage - vorliegt. Er verliest und erläutert den Inhalt des Schreibens. Der Inhalt des Beschlussvorschlages wird aufgrund dessen geändert.

Beschluss:

1. Der Stadtrat schließt sich der Stellungnahme des Bayerischen Gemeindetages vom 19.10.2016 an und erhebt darüber hinaus gegen die vorgestellten Änderungen keine weiteren Einwände und Anregungen.
2. Die Verwaltung wird in diesem Sinne beauftragt, insgesamt das Weitere zu veranlassen.

Anwesend: 23 Stadträte

Die Beschlussfassung erfolgt mit 18 gegen 5 Stimmen der Stadträte Dr. Grund, Haugg, Nikol, Pfaller und Schorer-Dremel.

Protokoll-Nr. 197 (Vorlage 2016/326/1)

Betreff: Sport- und Freizeitanlagen Stadt Eichstätt - Neubau der DJK-Gaststätte;
Kostenentwicklung der geplanten Abbruch-/Neubaumaßnahmen

Vorgang:

1. Ausgangslage

- a) Die „DJK-Gaststätte“ wurde im Jahr 1972 errichtet. Nach wenigen Jahren wurden bereits erste Setzungsschäden festgestellt, die sich im Laufe der Jahre kontinuierlich verstärkt haben.
- b) Im Jahr 2008 mussten aus Verkehrssicherungsgründen größere Stützkonstruktionen und Rückverankerungen rund um das Gebäude vorgenommen werden.
- c) In der Folge wurde das Ingenieurbüro Schneider, Eichstätt, mit einer vierteljährlichen Verformungsmessung beauftragt.
- d) Die Setzungen und Verformungen des Baukörpers ließen sich jedoch nicht stoppen. Sie nahmen im Laufe der Jahre weiter zu, sodass 2014 im Rahmen neuer Sicherungsmaßnahmen ein Fenster geschlossen, die Gasleitung aufputz verlegt und weitere Stahlstützen eingebaut werden mussten.
- e) Mitte 2014 lehnte das Ingenieurbüro Schneider, Eichstätt, aufgrund der fortschreitenden Schadensbilder eine weitere Haftung für die Gebrauchstauglichkeit ab und sprach sich für eine baldige Schließung aus.
- f) Am 11.02.2015 erläuterte Herr Kluge im Auftrag der DJK zusammen mit der Verwaltung im Bauausschuss die Planungsüberlegungen zur Neuerrichtung der DJK-Gaststätte.
- g) Die Verwaltung legte in Abstimmung mit den Vertretern des DJK fest, zügig eine Neubauplanung im Abgleich einer konventionellen Bauweise bzw. einer Containerbauweise zu prüfen.
- h) Aufgrund der Dringlichkeit beauftragte die Verwaltung das Ingenieurbüro Schneider, Eichstätt, mit sämtlichen Standsicherheitsnachweisen und das Architekturbüro Seibold + Seibold, Eichstätt, mit allen notwendigen Planungsleistungen.
- i) Am 16.07.2015 stimmte der Stadtrat in nicht öffentlicher Sitzung der Sitzungsvorlage Nr. 2014/241 grundsätzlich der Neubaumaßnahme zusammen mit dem aktualisierten Pachtvertrag zu und beauftragte die Verwaltung, die weiteren Bau- und Vertragsschritte einzuleiten und entsprechende Planungsvarianten mit Hilfe des Architekturbüros Seibold, Eichstätt, erarbeiten zu lassen.

- j) Am 03.02.2016 stimmte der Haupt- und Werkausschuss in nicht öffentlicher Sitzung dem Beschlussvorschlag der Sitzungsvorlage Nr. 2016/034 im vollen Umfang zu und beauftragte die Verwaltung, die geplanten Baumaßnahmen rasch unter Berücksichtigung der ab den 01.01.2017 angestrebten Gaststättenverpachtung umzusetzen.
- k) Zwischenzeitlich haben die beauftragten Architekten und Ingenieure die Ausführungsplanungen abgeschlossen, die Leistungsverzeichnisse erstellt und die Kosten aktualisiert.
- l) Die Abbrucharbeiten wurden am 27.05.2016 beschränkt nach VOB/A ausgeschrieben und am 31.05.2016 an die Firma Josef Mayr GmbH, Langenmosen, vergeben. Angemerkt sei, dass die Abbrucharbeiten bereits ausgeführt wurden.
- m) Die Arbeiten zur Sondergründung wurden ebenfalls am 27.05.2016 beschränkt nach VOB/A ausgeschrieben und am 14.07.2016 an die Firma Martin Meier, Eichstätt, vergeben. Die Arbeiten zur Sondergründung stehen nun sowohl für die DJK-Sporthalle (Sowiesokosten) sowie für die DJK-Gaststätte an.
- n) Am 29.09.2015 lehnte der Stadtrat den Beschlussvorschlag der Sitzungsvorlage Nr. 2016/326 ab und beauftragte die Verwaltung, den alten Kostenrahmen der freigegebenen Planung einzuhalten.

2. Kosten

Nachfolgend sind die geschätzten Kosten (alt) der frei gegebenen Planungsvariante, gegliedert nach Nutzungseinheit und Träger, aus der Sitzungsvorlage Nr. 2014/241 den aktuellen Kostenberechnungen (neu) zum besseren Verständnis gegenübergestellt worden.

Die Kosten sind in Nettoangaben gerechnet, da die Stadt wie auch der Verein, im vorliegenden Fall vorsteuerabzugsberechtigt sind.

Die Netto-Baukosten beinhalten den Rückbau der DJK-Gaststätte ebenso wie die Wiederherstellung der Wand- und Dachflächen im Bereich der DJK-Sporthalle sowie die Gründung, Altlastenentsorgung und Neuerrichtung eines Gaststättengebäudes einschl. sämtlicher Baunebenkosten.

Kostenträger	DJK-Sporthalle (Kostenverurs. Stadt) Kostenschätz. alt	DJK-Sporthalle (Kostenverurs. Stadt) Kostenberechn. neu	Sportgaststätte V./2b, (Kosten- verurs. DJK) Kostenschätz. alt	Sportgaststätte V./ 2b, Kosten- verurs. DJK) Kostenberechn. neu
Rückbau Gaststätte	42.500 €	44.000 €		
Fassadenarb. DJK-Halle	29.000 €	29.000 €		
Dacharbeiten DJK-Halle	9.500 €	17.800 €		
Kleinarbeiten	15.500 €	17.500 €		
Altlastenentsorgung	15.000 €	17.500 €		
Baureifmachung/Gründ.	69.500 €	65.000 €		

Kostenträger	DJK-Sporthalle (Kostenverurs. Stadt) Kostenschätz. alt	DJK-Sporthalle (Kostenverurs. Stadt) Kostenberechn. neu	Sportgaststätte V./2b, (Kosten- verurs. DJK) Kostenschätz. alt	Sportgaststätte V./ 2b, Kosten- verurs. DJK) Kostenberechn. neu
Containerkauf			--	
Gaststättenneu-/umbau			267.000 €	322.450 €
Möblierung			12.500 €	25.000 €
Baunebenkosten 18%	32.500 €	34.200 €	50.500 €	62.550 €
Gesamtkosten	213.500 €	225.000 €	330.000 €	410.000

- a) Die Kostensteigerungen in Höhe von insgesamt 91.500 € beruhen im Wesentlichen auf den neuen Berechnungswerten der Fachprojektanten für die Ausbaugewerke Haustechnik sowie auf den bis dato unberücksichtigten Kosten der Kühlzellen.
- b) Nach Rücksprache mit den Planern und Nutzern zu potenziellen Einsparmöglichkeiten im Bereich Planung und Eigenleistung können nachfolgende Einsparmöglichkeiten generiert werden:
- Optimierung/Reduzierung der Ausbaustandards – Planung
 - Attika Materialwechsel von Beton auf Holz - 2.800 €
 - Fenster Materialwechsel von Metall auf Kunststoff - 800 €
 - Boden-Windfang Materialwechsel von Naturstein auf Fliese - 300 €
 - Standard T30 Türe - 500 €
 - GK-Decke Reduzierung durch Entfall in der Küche - 3.500 €
 - Eigenleistungen/Reduzierung des Ausbaumfangs – Nutzer
 - Reduzierung der Kühlzellen, Ersatz durch Tiefkühltruhen - 15.000 €
 - Verzicht auf Sonnenschutz - 3.000 €
 - Eigenleistung Malerarbeiten - 4.000 €
 - Eigenleistung Feinreinigung - 1.000 €
 - Eigenleistung Gerüstbau - 3.500 €
 - Eigenleistung Lieferung von Fensterbänken - 500 €
 - Gesamteinsparmöglichkeit - 34.900 €**

Angemerkt sei, dass in der Kostengruppe 7 „Nebenkosten“ noch ein Teil des Honoraranspruches als Spende verrechnet wird.

3. Finanzierung

Im Haushalt 2016 sind auf dem Produktkonto 4.2.4.2 096100 (Anlagen im Bau) Mittel in Höhe 560.000 € für den Neubau der Sportgaststätte veranschlagt. Diese Mittel reichen zur Umsetzung der Baumaßnahme gemäß der Kostenberechnung vom 15.09.2016 des Architekturbüros mit Kosten in Höhe von 635.000 € abzüglich der Einsparmöglichkeiten in Höhe von 34.900 € nicht aus.

Der Ansatz müsste im Haushaltsjahr 2017 um ca. 40.000 € erhöht werden.

4. Beschlussvorschlag der Verwaltung

- a) Der Stadtrat nimmt den neuen Sachstand der Kostenberechnung zur Kenntnis und befürwortet die Fortführung der Planung zur Errichtung der DJK-Gaststätte für den Bereich DJK-Sporthalle in Höhe von 225.000 € netto und für den Bereich DJK-Gaststätte in Höhe von 410.000 € netto abzüglich der Einsparmöglichkeiten in Höhe von 34.900 € (Gesamtbaukosten ca. 600.100 € netto).
- b) Die Verwaltung wird beauftragt, die ausstehenden Mittel zur Finanzierung o. g. Baumaßnahmen im Haushalt 2017 anzumelden.

Niederschrift:

Stadträtin Gabler Hofrichter übergibt zu Beginn der Beratung über diesen Tagesordnungspunkt ein Schreiben der DJK an die Stadträte (siehe Anlagen) und eine Unterschriftenliste an den Vorsitzenden.

Es folgt eine ausführliche Debatte.

Stadtrat Reinbold stellt einen Antrag zur Geschäftsordnung, den anwesenden Vertretern der DJK Eichstätt ein Rederecht einzuräumen.

Diesem Antrag wird vom Stadtrat mehrheitlich zugestimmt.

Die Beschlussfassung erfolgt mit 21 gegen 1 Stimme von Stadtrat Bacherle. Stadträtin Gabler-Hofrichter nimmt an der Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung nicht teil.

Herr Thomas Schärtel vom DJK-Vorstand nimmt dieses Rederecht wahr und führt im Hinblick auf eine etwaige Pachterhöhung aus, dass die Obergrenze in der Delegiertenversammlung verbindlich festgelegt worden sei. Da sich die Kosten für die Halle im Jahr auf rund 80.000 Euro summieren, sei eine höhere Pacht vom Verein nicht tragbar.

Der Vorsitzende verliest folgende schriftliche Stellungnahme des Stadtrats Lina, der heute nicht anwesend ist:

„Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, leider kann ich heute wegen einer lange geplanten Reise nach London nicht an der heutigen Stadtratssitzung teilnehmen. Ich habe daher meinen Redebeitrag schriftlich verfasst und Herrn Oberbürgermeister Steppberger gebeten, diesen Ihnen vorzulesen. Ich bitte Sie darum, dass Sie der Beschlussempfehlung bezüglich des Neubaus der DJK-Gaststätte zustimmen, wobei Ihre Bedenken insbesondere wegen der hohen Kosten von ca. 375.000 Euro selbstverständlich nicht von der Hand zu weisen sind. Meine Begründung für die Zustimmung: 1. Die Stadt schenkt dieses Geld der DJK nicht, sondern es wird ja in Form der Pachtzahlung alles zurückbezahlt, wenn auch in einer ungewöhnlich langen Zeit. 2. In dem städtischen Sportzentrum DJK finden sehr häufig städtische, aber auch zahlreiche überregionale Sportveranstaltungen statt. Dafür nur einige von Beispielen: Basketball,

3 Mannschaften spielen in der schwäbischen Bezirksliga, Judo: Die 1. Mannschaft kämpft in der Landesliga Nord für Eichstätt, dazu gibt es zusätzlich Turniere mit Kämpfern aus ganz Bayern

Badminton: Spielbetrieb in der Bezirksklasse Oberbayern Nord, Kegeln: Regelmäßige Punktspiel mehrerer Mannschaften (3 Herrenteam, 1 Damenteam). Die 1. Mannschaft kegelt in der Bayernliga, dazu finden Kreismeisterschaften, Bezirksmeisterschaften, Diözesanmeisterschaften für Jugend, Damen und Herren in Eichstätt statt. Bei allem diesen Sportveranstaltungen besuchen die Sportler, Betreuer, mitreisende Fans und vor allem bei Jugend- und Kinderveranstaltungen die Eltern die Sportgaststätte, um sich zu stärken. Bei Fehlen einer Sportgaststätte steilen sowohl die DJK Eichstätt als auch die Stadt Eichstätt ein überaus negatives Bild dar. Trainingsbetrieb: Von Montag bis Freitag finden an allen Wochentagen am Abend viele Trainingseinheiten aller Sparten statt. Bei vielen Sportlern ist es üblich, den Abend mit den Sportfreunden in der Sportgaststätte abzuschließen. Dies ist ein wesentlicher Bestandteil einer sportlichen kameradschaftlichen Gesellschaft, auf die die DJK-Sportler seit langem verzichten müssen. Mit freundlichen Grüßen in der Hoffnung auf ein für die DJK positives Abstimmungsergebnis. Adalbert Lina“

Beschluss A:

1. Der Stadtrat nimmt die dargelegte Kostenentwicklung zum Neubau der DJK-Gaststätte anhand der aktualisierten Kostenberechnung für den Bereich DJK-Sporthalle in Höhe von 225.000 € netto und für den Bereich DJK-Gaststätte in Höhe von 410.000 € netto abzüglich der Einsparmöglichkeiten in Höhe von 34.900 € netto zur Kenntnis und stimmt der Umsetzung der geplanten Baumaßnahmen mit der dargestellten Kostensteigerung **nicht** zu.
2. Die Verwaltung wird in diesem Sinne beauftragt, insgesamt das Weitere zu veranlassen.

Die Beschlussfassung erfolgt mit 11 gegen 11 Stimmen.

Stadträtin Gabler-Hofrichter nimmt an der Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung nicht teil.

Wegen Stimmgleichheit gilt der Antrag der Verwaltung als abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 Satz 2 GO)

Beschluss B:

Weiterer Antrag:

Aus der Mitte der CSU-Fraktion wird beantragt zu prüfen, mit welchen Varianten und Möglichkeiten der ursprüngliche Betrag eingehalten werden kann, d. h. das Projekt Gaststätte DJK muss zu einem Betrag von 330.000 Euro incl. Planung umgesetzt werden.

Diesem Antrag wird mehrheitlich zugestimmt.

Die Beschlussfassung erfolgt mit 18 gegen 4 Stimmen der Stadträte Bacherle, Bittlmayer, Köppel und Nikol.

Stadträtin Gabler-Hofrichter nimmt an der Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung nicht teil.

Anwesend: 23 Stadträte

Protokoll-Nr. 198 (Vorlage 2016/278)

Betreff: Service Betriebe Stadt Eichstätt - Brandschaden Bauhof;
Standortfestlegung und Vergabe der Bauleistungen für den
Ersatzbau

Vorgang:

1. Ausgangslage

- a) In der Nacht zum Dienstag, den 31.03.2015 vernichtete ein Feuer in der freistehenden Garagen-/Lagerhalle des städtischen Bauhofes einen Großteil des Fahrzeug-, Maschinen- und Lagergutbestandes und verursachte einen Gesamtschaden in Höhe von ca. 750.000 €.
- b) In einem ersten Schritt konnte mittlerweile der zerstörte Fuhr- und Maschinenpark vollständig wiederbeschafft und damit der reguläre Betrieb sichergestellt werden.
- c) In einem zweiten Schritt wurde das brandgeschädigte Gebäude vollständig abgebrochen und der Betriebshof provisorisch zur Aufrechterhaltung der Betriebsabläufe mit Schotter aufgefüllt.

- d) Für die Übergangszeit (Planung/Bau) ist ein kostengünstiges Mietzelt als provisorische Unterstell- und Lagerhalle im Bereich der Stadtgärtnerei angedacht.
- e) Der Garagen- und Lagerhallenbestand wird laut Brandschutzgutachten mit einem Versicherungswert von ca. 200.000 € angegeben. Die flächen- und raumgleiche Wiedererrichtung an Ort und Stelle würde nach grober Schätzung des Bauamtes jedoch bei mindestens ca. 650.000 € liegen.
- f) Aufgrund der hohen Aufwendungen für die Wiedererrichtung sowie der Betriebs-, Entwicklungs- und Standortnachteile erscheint es sinnvoll, die Nachhaltigkeit des Standortes zu prüfen.
- g) Am 22.10.2015 wurde die Standortanalyse der städtischen Servicebetriebe, siehe Sitzungsvorlage Nr. 2015/270, im Stadtrat ergebnisoffen vorberaten.
- h) Am 26.11.2015 stimmte der Stadtrat grundsätzlich dem Beschlussvorschlag der Sitzungsvorlage Nr. 2015/270/1 zu und beauftragte die Verwaltung die Planungen fortzuführen.

2. Chronologie-, Bestands-, und Standortdaten

Wie bereits dargelegt setzen sich die städtischen Servicebetriebe aus den zwei Betriebseinheiten „Bauhof“ und „Stadtgärtnerei“ zusammen. Die beiden Betriebseinheiten wurden mit der Verrentung des damaligen Bauhofleiters erstmals 1990 insbesondere aus wirtschaftlichen Überlegungen heraus trotz der getrennten Betriebsstandorte zusammengelegt.

a) Personal- und Sachdaten

Die städtischen Service-Betriebe weisen insgesamt 32 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Voll- bzw. Teilzeitbeschäftigung auf. 21 Mitarbeiter/-innen entfallen auf den Bauhof, 10 Mitarbeiter/-innen auf die Stadtgärtnerei und 1 Mitarbeiter/-in auf die Friedhofsanlagen. 3 Mitarbeiterinnen werden als Saisonkräfte zwischen Mai und Oktober für Grün- und Pflegearbeiten eingesetzt.

b) Bauhof

Der Bauhof der Stadt Eichstätt liegt im Westen nahe der Wohnsiedlung „Herzokeller“ im Übergang zum Außenbereich „Tiefes Tal“. Die Gebäude stammen aus dem frühen 20-ten Jahrhundert und dienten einer Brauerei als Betriebsstätte. Danach übernahm der Landkreis die Betriebsanlagen für den Kreisbauhof. 1977 erwarb die Stadt Eichstätt die Liegenschaft zugunsten des städtischen Bauhofes. Die Anlagen weisen alters- und funktionsbedingte Defizite auf, die sich weder mit einer Sanierung noch Modernisierung nachhaltig lösen lassen.

	Bestand	Bedarf *
Grundstückgröße brutto	3.722 m ²	
Grundstückgröße nutzbar	2.000 m ²	ca. 6.500 m ²
Gebäudenutzflächen netto	1.100 m ²	ca. 2.250 m ²
Fahrzeughallen/Garagen 1 St. LKW / 8 St. PKW	230 m ²	ca. 750 m ²
Betriebshof/Waschplatz	680 m ²	ca. 750 m ²
Reserve		ca. 1.500 m ²
PKW-Stellplätze	(15 Stpl.) ca. 375 m ²	(35 Stpl.) ca. 875 m ²

*Bauhof und Stadtgärtnerei zusammengefasst ohne Wertstoffhof

c) **Stadtgärtnerei**

Die Stadtgärtnerei der Stadt Eichstätt liegt im Westen nahe der Wohnsiedlung „Burgberg“ im Übergang zum Außenbereich.

Die Gebäude stammen aus dem späten 20-ten Jahrhundert und wurden Zug um Zug der heutigen Nutzung angepasst. Der Wertstoffhof belegt als Einrichtung des Landkreises gut die Hälfte der Betriebsflächen. Das Areal diente in früheren Jahren einem Steinbruchbetrieb als Betriebsstätte. Die Anlagen weisen alters- und funktionsbedingte Defizite auf, die sich jedoch mit einer Sanierung und Modernisierung (Erweiterung) nachhaltig lösen lassen.

Die aktuellen Nutzungseinheiten der Stadt (Gärtnerei) und des Landkreises (Wertstoffhof) schließen eine belastbare Entwicklung zugunsten der städtischen Service-Betriebe aus.

Angemerkt sei, dass im Falle einer Entwicklung des Standortes „Stadtgärtnerei“ der **Wertstoffhof** an eine andere Stelle ausgelagert werden müsste. Gemäß (Alt-)Vertrag vom 01.04/22.04.1993 wurde die Vertragsdauer auf unbestimmte Zeit mit einer Kündigungsfrist von 1 Jahr zum Jahresende, frühestens nach Ablauf von 5 Jahren gerechnet ab dem 26.10.1991, festgelegt. Im Jahr 2010 wurde der bestehende Vertrag mit dem Vertrag vom 25.10/15.11.2010 ersetzt und rückwirkend zum 01.01.2010 mit einer Kündigungsfrist von ebenfalls 1 Jahr zum Jahresende, frühestens jedoch zum 31.12.2019 in Kraft gesetzt.

Die Verlagerung des Wertstoffhofes könnte zusammen mit dem dringend benötigten Aushubzwischenlager zeitgerecht ab 2020, z. B. im östlichen Bereich des Kreisbauhofes, in einem Zuge kostenmindernd erfolgen.

	Bestand	Bedarf *
Grundstückgröße brutto	11.738 m ²	
Grundstückgröße nutzbar	7.100 m ²	ca. 6.500 m ²
Gebäudenutzflächen netto	1.000 m ²	ca. 2.250 m ²
Fahrzeughallen/Garagen 4 St. LKW / 4 St. PKW	160 m ²	ca. 750 m ²
Reserve		ca. 1.500 m ²
Betriebshof	2.900 m ²	ca. 750 m ²
Wertstoffhof Landratsamt	1.363 m ²	
PKW-Stellplätze	(5 Stpl.) ca. 125 m²	(35 Stpl.) ca. 875 m ²

Bauhof und Stadtgärtnerei zusammengefasst ohne Wertstoffhof

3. Standortanalyse und -alternativen

Im Rahmen der weiteren Betrachtung wurden die Standorte

- Variante 0: Bestand Bauhof und Stadtgärtnerei,
- Variante 2: Gundekarstraße,
- Variante 3: Kläranlage und
- Variante 5: GE Wintershof

aufgrund der eindeutigen Standort-, Funktions- und Kostennachteile aufgegeben und nur noch die Standorte

- Variante 1: Stadtgärtnerei und
- Variante 4: Kreisbauhof

in die engere Wahl gemäß nachfolgender Bewertungsparameter

- Betrieb und Synergien (Lage, Erreichbarkeit, Einsatz-, Nutzungs- u. Ausbaumöglichkeiten),
- Grundstück (Größe, Zufahrt, Zuschnitt und Topographie),
- Städtebau (Planungs-/Baurecht, TöB, etc.),
- Wirtschaftlichkeit (Grundstücks-, Herstellungs- und Ersatzkosten) und
- Realisierung (Verfügbarkeit, Tausch- und Verkaufsbereitschaft)

gestellt.

Die Zusammenführung der Servicebetriebe erfordert je nach Standortwahl einen vollständigen Neubau bzw. eine Erweiterung des Bestandes.

Im Gegensatz zur Variante 4 (Kreisbauhof) lässt sich die **Variante 1** (Stadtgärtnerei) über zeitlich gestaffelte Bauabschnitte und damit über wirtschaftlich verträgliche Finanzierungsschritte verwirklichen.

Die **Variante 4** (Kreisbauhof) hingegen kann nur in einem Zuge umgesetzt und finanziert werden. Vorab wäre noch der Grunderwerb zu tätigen und aufgrund der Außenbereichslage das Baurecht über ein Bebauungsplanverfahren zu sichern. Angemerkt sei, dass der Erwerb o. g. Grundstücksflächen nur bei vollständig fehlenden Alternativstandorten im Rahmen von Tausch- bzw. Ersatzflächen seitens der Eigentümerin in Erwägung gezogen wird.

Ohne Frage lassen o. g. Standorte in wirtschaftlicher Hinsicht belegbare Synergieeffekte im Bereich Personal, Aufgaben, Einkauf, Gebäudeunterhalt und Betrieb erwarten.

a) Kostenschätzung und Finanzierung

Die Gesamtbaukosten der Varianten 1 und 4 können in der aktuellen Planungsphase nur bedingt in einem groben Rahmen aufgrund der unterschiedlichen Planungsansätze vergleichen.

- Die **Variante 1**, siehe Anlage 3.1 und 3.2, zeigt sich im Abgleich des Kosten-/Nutzenverhältnisses bereits mit dem Ersatzbau der abgebrannten Halle aufgrund des eben Baufeldes in den Gesamtbaukosten mit ca. 420.000 € brutto vorteilhaft. Die weiter notwendigen Aus- und Neubauten lassen sich über betriebsunabhängige Bauabschnitte mit Kostenanteilen für den BA II in Höhe von ca. 485.000 € brutto und für den BAIII in Höhe von ca. 795.000 € brutto, also mit Gesamtbaukosten von grob 1,70 Mio. € brutto realisieren.

Angemerkt sei, dass durch die Betriebszusammenlegung Bauhof und Stadtgärtnerei Synergien im Bereich Personal, Verwaltung, Betriebsorganisation-, -führung und -einsatz zu erwarten sind. Das Einsparpotential an Mitarbeiterstunden beträgt im Jahresschnitt/Sommerzeit ca. 5,33 h/T (Pendelverkehr ca. 16 Mitarbeitern) und im Jahresschnitt/Winter ca. 9,33 h/T (Pendelverkehr/Winterdienst ca. 28 Mitarbeitern). Dies bedeutet bei 5,33 h/T x 22 T x 8 Monate x 30,00 €/h = 28.142 €/a sowie 9,33 h/T x 120 T x 30,00 €/h = 33.588 €/a, also insgesamt 61.730 €/a unproduktive Personalkosten.

Des Weiteren entstehen durch o. g. Pendelverkehr unnötige Fuhrparkkosten von ca. 6.098 € für 4 Transporter und 3 LKW (7 x 220/T x 0,33 h/T x 12.00 €/h = 6.098 €).

In der Summe gehen somit der Stadt Eichstätt grob 67.828 €/a ohne Gegenleistung verloren.

Des Weiteren sei darauf hingewiesen, dass die frei werdenden Betriebshöfe vermarktet und neu entwickelt werden könnten. Die entsprechenden Erlöse bleiben im Hinblick auf den Umfang der Baufeldfreimachung vorerst unberücksichtigt.

- Die **Variante 4** müsste in einem Zuge errichtet werden. Die Gesamtbaukosten ohne Grunderwerb werden aufgrund der ungeprüften geologischen wie topographischen Standortverhältnisse zwischen 3,4 Mio. € und 3,9 Mio. € brutto geschätzt.

Angemerkt sei, dass durch die Standortkonzentration der Betriebs-einrichtungen Kreisbauhof, Wertstoffhof, Städtische Service Betriebe und Städtisches Aushubzwischenlager mit Ausnahme des Einkaufs nur geringe Synergien zu erwarten sind.

Nach Rücksprache mit dem Abteilungsleiter 1 des Landkreises Eichstätt, Dr. Achim Janssen, mit dem Sachgebietsleiter Tiefbau, Stéphane Thirion sowie mit dem Betriebsleiter des Kreisbauhofes, Andreas Peter, zeigen sich lediglich im Bereich Beschaffung (Salzeinkauf), Wertstoffhof und Aushubzwischenlager gewisse Einsparmöglichkeiten nicht jedoch in den unterschiedlich ausgerichteten eigenständigen Produkt-, Leistungs-, Ausstattungs- und Betriebsmerkmalen.

Gemeinsame Aufgabenteilungen werden aufgrund der individuellen Aufgabenausrichtung sowie der hohen Verwaltungsaufwendungen in der Auftrags- und Leistungserfassung kritisch bewertet und in der Folge, siehe Anlage 4, ausgeschlossen.

In Beilngries wurde die Idee eines gemeinsamen Baubetriebshofes zwischen Kreis und Staatlichen Straßenbauamt aufgrund aus organisatorischen, tarifrechtlichen und verwaltungstechnischen Gründen fallengelassen.

b) **Resumée**

Die Tabelle weist die einzelnen Standortparameter dezidiert in Prozentpunkten aus und gewichtete die Einzel- und Gesamtwertung nach den bekannten Ampelfarben.

	Durchschnitt	Faktor	erforderlich	0 Bestand Bauhof und Gärtnerei	1 Gärtnerei	2 Gundekarstraße	3 Kläranlage	4 Kreisbauhof	5 GE Wintershof
1 Betriebsparameter		2		56%	121%	106%	106%	121%	90%
2 Grundstücksparameter		1		84%	111%	97%	99%	111%	99%
3 Städtebauliche Parameter		1		80%	100%	80%	120%	100%	120%
4 Wirtschaftliche Parameter		1		200%	133%	67%	67%	67%	67%
5 Realisierungsparameter		1		180%	120%	60%	60%	120%	60%
Gesamtwertung				109%	118%	86%	93%	107%	88%

Von Seiten der Verwaltung und der betroffenen Bauhof-/Gärtnereimitarbeiter/-innen wird nach wie vor empfohlen, die Variante 1 (Stadtgärtnerei) in den Vordergrund der Planung zu stellen und die Umsetzung umgehend zu vollziehen.

4. Planung, Ausschreibung und Vergabe

Auf Basis o. g. Abwägung wurde seitens der Verwaltung die Planung für die Variante 1 vertieft, die Bauleistungen erfasst und die Kosten im Rahmen einer Preisabfrage gemäß VOB/A ermittelt.

a) Planungs-, Ausführungs- und Kostenparameter

- **Planungsvorgaben**

Zur Unterbringung der Fahrzeuge, des Maschinenparks und Baumaterialien der städtischen Servicebetriebe wird eine Hallenabmessung von ca. 32,50 m x 12,00 m = 390 m² und einer Höhe von ca. 7,00 m (LKW-Kranbeladung) benötigt.

Hierzu hat das Stadtbauamt eine Grobplanung auf Basis eines Systemhallenbaus entworfen.

Angedacht sind 4 Stellplätze mit je einer Länge von knapp 12,0 m für LKW, Traktor und Transporter, ein Lagerabteil und eine Waschhalle.

- **Ausführungsvorgaben**

Hierzu wurden 3 Systembauhallenhersteller mit folgenden Vorgaben und Anforderungen um Abgabe eines Angebotes gebeten:

- Dacheindeckung: Thermodach Sandwich
Dachaufbau: Leimholz-Einfeldpfetten, 4-seitig gehobelte Brett-schicht-Kanthölzer (Industriequalität)
- Seitenwände: 2-schalige Wandausbildung mit Wärmedämmung (160 mm starke Mineralfaserdämmplatte, Wärmeleitgruppe 0,4) innenseitig Dampfbremsfolie, außenseitig 1m hohes Nagerschutzgitter, Holzteile tauchimprägniert.

- Wandverkleidung Innen: OSB, hochdruckgepresste, ungeschliffene Flachplatte, Plattenstärke 15 mm, Nut- und Feder, ohne Anstrich.
- Wandverkleidung Außen: Deckfuge gehobelt, 4-seitig gehobelte und gefaste Glattkantenbretter, 20 x 140 mm senkrecht verschalt, Überlappung ca. 30 mm Lärche.
- Wand-Lichtband, Stegplatten, farblos, Höhe 100 cm, mit Rahmen
- Sektionaltore, großflächig verglast, Größe ca. 4,00x4,50 m, Sockel geschlossen, zB. Hörmann-Stahl-Sektionaltor Typ APU-F42 oder Gleichwertig. 2 St. Schlupftüren mit Antipanik-Drückergarnitur, E-Antrieb incl. Schließkantensicherung, mit Empfänger und Handsender.
- Entwässerung: Dachrinne – halbrund, Titanzink, Regenrohre Titanzink
- Winkelstützwände: Höhe ca. 50 cm ab OK Bodenplatte, Wandseiten beidseitig schalungsglatt.
- Bodenplatte: ca 22 cm stark, Betongüte C25/30 mit PP-Faserbeimengung, geglättet, mit Hartkorneinstreu Quarz Plus, staplerbefahrbar bis 6,9 to.
Gefälle in der Bodenplatte, Entwässerungsrinne NW 150, Belastungsklasse E600 inkl. Gussrost über gesamte Hallenbreite im vorderen Bereich.
Sauberkeitsschicht aus Magerbeton
- Die Bodenplatte sollte möglichst ohne tiefe Fundamente auskommen, da der Untergrund aus Felsen besteht.

• **Kostenschätzung/-fortschreibung:**

Systemfertigbauweise in Holz inkl. Bodenplatte		Fa. Wolf
Grundrisssmaße		32,5 m x 12,00 m
Angebotssumme Brutto		236.929,00
Kostenschätzung zu den weiteren Gewerken		
Erstellung Planie		24.112,38 €
Heizungseinbau		5.000,00 €
Ölabscheider		25.000,00 €
Fliesenlegerarbeiten in der Waschhalle	104,5 m ² /162,70 €	17.000,00 €
Malerarbeiten	600 m ² /16,70 €	10.000,00 €
Elektroarbeiten inkl. Erdung, Beleuchtung		45.000,00 €
Außenanlage		7.000,00 €
Hochregal		5.000,00

		€
Industriebodenbeschichtung in der Waschhalle	90 m ² /75,00 €	6.750,00 €
Ver-u.- Entsorgungsleitungen		20.000,00 €
Unvorhergesehenes		10.000,00 €
weitere Kosten gesamt brutto		174.862,38 €
Gesamtbaukosten brutto		411.791,38 €

Angemerkt sei, dass die Malerarbeiten und die Gestaltung der Außenanlage auch durch den Bauhof ausgeführt werden könnten.

b) Ausschreibung und Vergabeverfahren

Die Angebotseinholung zur Lieferung und Montage einer Systembauhalle erfolgte aufgrund systemabhängiger Fertigungs- und Herstellerangaben in Form einer freihändigen Angebotsabfrage nach VOB/A. Es wurden insgesamt 3 Hersteller von Systembauhallen um Abgabe eines Angebotes gebeten.

Nach rechnerischer und sachlicher Prüfung durch das Stadtbauamt liegen 2 gültige Angebote mit folgendem Ergebnis vor:

- | | | |
|----|------------|----------------------|
| 1. | [REDACTED] | brutto [REDACTED] |
| 2. | [REDACTED] | brutto [REDACTED] |
| 3. | [REDACTED] | keine Angebotsabgabe |

c) Vergabe- und Bauauftrag

Nach sachlicher und rechnerischer Prüfung empfiehlt das Stadtbauamt der [REDACTED], als wirtschaftlich günstigste Bieterin den Auftrag in Höhe von [REDACTED] brutto zu erteilen.

d) Abwicklung und Umsetzung

Das Stadtbauamt schreibt die erforderlichen restlichen Gewerke je nach Art und Umfang beschränkt bzw. freihändig nach VOB/A aus und setzt diese Zug um Zug um.

Die ersten baulichen Schritte könnten Anfang Oktober erfolgen und Ende 2017/Anfang 2018 abgeschlossen werden.

5. Finanzierung

Im Haushalt 2016 wurde für den Ersatzbau der abgebrannte Garagen-/Lagerhalle des städtischen Bauhofes am Standort „Zum Tiefen Tal“ ausreichende Finanzierungsmittel in Höhe von 420.000 € auf dem Produktkonto 1.1.1.5.8 – 096110 Städtischer Bauhof (Anlagen im Bau – Hochbau) eingestellt.

6. Weiteres Vorgehen

- a) Die verfeinerte Standortanalyse zeigt sich schlüssig und wird in der dargelegten Form zugunsten der „Variante 1 - Stadtgärtnerei“ bestätigt.
- b) Die parallel erstellte Konzeptplanung für den Standortausbau wird grundsätzlich anerkannt. Parallel dazu wird die Entwurfsplanung der Ersatzhalle in Systemfertigbauweise einschl. Kostenberechnung und Bauzeitenplan freigegeben.

- c) Je nach Beschlusslage könnten die ersten baulichen Schritte Anfang Oktober erfolgen und Ende 2017/Anfang 2018 abgeschlossen werden.

Niederschrift:

Es schließt sich eine ausführliche Debatte an.

Bürgermeisterin Dr. Grund stellt die Frage, ob die bestehenden Hallen baulich und funktional in dem Zustand seien, dass sie die nächsten 30 Jahre überdauern und stehen bleiben können. Stadtbaumeister Janner bestätigt, dass dies bei regulärem Bauunterhalt der Fall sei. Bürgermeisterin Dr. Grund bittet darum, diese Information in das Protokoll aufzunehmen.

Beschluss:

1. Der Stadtrat nimmt den in der Sitzungsvorlage dargestellten Sachstand in technischer, wirtschaftlicher und zeitlicher Hinsicht zur Kenntnis und bestätigt abschließend die dargelegte Standortempfehlung der Variante 1 (Stadtgärtnerei) und die Umsetzung des Ersatzbaus als ersten Schritt der Standortzusammenführung.
2. Die Verwaltung wird in diesem Sinne beauftragt, insgesamt das Weitere zu veranlassen.

Anwesend: 23 Stadträte

Die Beschlussfassung erfolgt mit 17 gegen 6 Stimmen der Stadträte Albrecht Bacherle, Engelhard, Gabler-Hofrichter, Haugg und Tratz.

Protokoll-Nr. 199 (Vorlage 2016/355)

Betreff: Stadtplanung - Bauleitplanung Stadt Eichstätt;
Jahresbericht zu Anzahl und Stand der städtischen Bauleitplanverfahren

Vorgang:

Auf Anfrage von Frau Stadträtin Tanja Schorer-Dremel über die Anzahl laufender bzw. nicht abgeschlossener Bebauungspläne gab die Verwaltung die Liste sämtlicher Bauleitplanverfahren der Stadt Eichstätt zusammen mit dem jeweiligen Verfahrens- bzw. Rechtsstand erstmals im Herbst 2014 zur Kenntnis (s. Vorlage 2014/407).

Nach Beschluss des Stadtrats vom 06.11.2014 ist die vorgelegte Liste im einjährigen Rhythmus zu aktualisieren und jeweils gegen Ende eines Kalenderjahres dem Stadtrat vorzulegen.

Mit der anliegenden aktualisierten Liste (siehe Anlage 1.1 bis 1.4 Stand 06.10.2016) kommt nun die Bauverwaltung dem Berichtsauftrag nach.

Niederschrift:

Der Stadtrat nimmt den Bericht ohne Wortmeldungen zur Kenntnis.

Anwesend: 23 Stadträte

Protokoll-Nr. 200 (Vorlage 2016/366)

Betreff: Antrag der SPD-Fraktion zur Modifizierung des Bebauungsplans Nr. 13 Industriegebiet

Vorgang:

Stadtrat Dr. Schieren hat mit Schreiben vom 10.10.2016 für die SPD-Fraktion folgenden Antrag zur Modifizierung des Bebauungsplans Industriegebiet Nr. 13 gestellt:

"Wie sich erst im Nachhinein herausgestellt hat, beeinträchtigt die durch Beschluss des Stadtrats am 22. September 2016 vorgesehene planungsrechtliche Sicherung einer zweiten Zufahrt zu den rückwärtigen Flächen im östlichen Teil des Bebauungsgebiets die Entwicklungsmöglichkeiten auf dem betroffenen Grundstück in ungebührlicher Weise. Das Grundstück wird angesichts einer vorgesehenen Trassenbreite von ca. 8 m für eine Nutzung entsprechend der neu festgelegten Entwicklungsziele im Bebauungsgebiet schlicht zu klein.

Aus diesem Grund beantragt die SPD-Fraktion, eine zweite Erschließungssache, die außer dem so genannten OSRAM-Weg vorgesehen ist, aus den Planungen herauszunehmen.

Wegen der Bedeutung des Sachverhalts beantragen wir eine umgehende Entscheidung in der Sache.

Für Ihre Bemühungen bedanken wir uns im Voraus."

Niederschrift:

Oberbürgermeister Steppberger schlägt vor, diesen Tagesordnungspunkt in der heutigen Sitzung nicht nur vorzuberaten, sondern abschließend Beschluss zu fassen. Hiergegen werden keine Einwände erhoben.

Stadtbaumeister Janner betont, dass er diesen Vorschlag nicht unterstützen kann und eine konträre Meinung zu diesem Thema habe.

Es schließt sich eine Erörterung an.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt entsprechend dem Antrag der SPD-Fraktion, eine zweite Erschließungsachse, die außer dem sogenannten OSRAM-Weg vorgesehen ist, aus den Planungen herauszunehmen.

Anwesend: 23 Stadträte

Die Beschlussfassung erfolgt mit 22 Stimmen gegen 1 Stimme von Stadträtin Edl.

Protokoll-Nr. 201 (Vorlage 2016/319/1)

Betreff: Stadtplanung - Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13, Industriegebiet;
Billigung des Vorentwurfes zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der TöB

Vorgang:

1. Ausgangslage

- a) Der Bebauungsplan Nr. 13, Industriegebiet, rechtsverbindlich gemäß letzter Änderung mit Datum vom 07.07.1978, löst aufgrund struktureller Nutzungsverlagerungen in den Bereichen Dienstleistung und Einzelhandel eine städtebauliche Aktualisierung und Klarstellung der Planfestsetzungen mit dem Ziel planungskonforme Gewerbe und Industrieansiedlungen zu stärken und innenstadtrelevante Nutzungen auszuschließen.
- b) Gleichermäßen erfordert der benachbarte Bebauungsplan Nr. 48, Gewerbegebiet Sollnau Quartier IV und V, eine städtebauliche Aktualisierung und Klarstellung der Planfestsetzungen im Sinne einer gezielten Steuerung innenstadtverträglicher Nutzungen.

- c) Am 25.04.2013 informiert die Verwaltung den Stadtrat über die geplante Neuordnung der betroffenen Bauleitpläne im Sinne des aktuell bei der Imakomm Akademie GmbH, Aalen, beauftragten Einzelhandelsgutachtens zur Stärkung und Aktivierung der Innenstadt und regt die Überprüfung und Aktualisierung o. g. Bebauungspläne an.
- d) Am 16.05.2013 erfolgt im Stadtrat der Aufstellungsbeschluss zur Änderung und Zusammenlegung der Bauleitpläne „Bebauungsplan Nr. 13 „Industriegebiet“ und Nr. 48 „Gewerbegebiet Sollnau Quartier IV und V“, siehe Sitzungsvorlage Nr. 2013/122.
- e) Am 16.05.2013 beschließt der Stadtrat die Festsetzung einer Veränderungssperre nach §§ 14 ff BauGB zur Sicherung der Planung für o. g. Bebauungsplanverfahren Nr. 13 "Industriegebiet" (siehe Sitzungsvorlage Nr. 2013/123) und 48 „Gewerbegebiet Sollnau Quartier IV und V“ (siehe Sitzungsvorlage Nr. 2013/124).
- f) Am 13.02.2014 beauftragt der Haupt- und Werkausschuss das Planungsbüro „Wolfgang Weinzierl Landschaftsarchitekten, Ingolstadt“ mit den Planungsleistungen für die Bauleitplanung Nr. 13 "Industriegebiet" und 48 „Gewerbegebiet Sollnau Quartier IV und V“, siehe Sitzungsvorlage Nr. 2014/026.
- g) Am 05.03.2015 stimmt der Stadtrat der Änderung/Aktualisierung o. g. Bauleitplanung Nr. 13 „Industriegebiet“, siehe Sitzungsvorlage Nr. 2015/073, zu und beauftragt die Verwaltung mit den weiteren Planungsschritten.

Hingegen wird die Bauleitplanung Nr. 48 „Gewerbegebiet Sollnau Quartier IV und V“ zur Klärung wasserrechtlicher Fragen, siehe Sitzungsvorlage Nr. 2015/074, vorerst zurückgestellt.
- h) Am 03.07.2015 beschließt der Stadtrat der Verlängerung o. g. Veränderungssperre für die gegenständlichen Flächen des Bebauungsplans Nr. 13 "Industriegebiet".
- i) Am 26.11.2015 hat der Stadtrat beschlossen, die Planungen ohne Erweiterung des Umgriffs fortzuführen und die Erschließungsachse „Osramweg“ zu sichern, siehe Sitzungsvorlage 2015/393/2.
- j) Der überarbeitete Vorentwurf des Bebauungsplanes liegt nun zur Billigung vor.

2. Planungsbedarf und Planungsziel

Aufgrund aktueller Nutzungsverlagerungen ist eine städtebauliche Aktualisierung der genannten Bebauungspläne erforderlich. Die Stadt Eichstätt hatte ursprünglich beschlossen die beiden Bebauungspläne Nr. 13 „Industriegebiet“ und Nr. 48 „Gewerbegebiet Sollnau Quartier IV und V“ zusammen zu legen und die planerischen und textlichen Festsetzungen beider Pläne gemeinsam zu ändern und zu aktualisieren mit dem Ziel, pla-

nungs- bzw. nutzungskonforme Gewerbe- und Industrieansiedlungen zu stärken bzw. planungskonforme Gewerbe- und Sondernutzungen zu belassen, innenstadtrelevante Nutzungen bzw. Kaufkraftverlagerungen auszuschließen und eine zielerichtete städtebauliche Entwicklung und Steuerung zu ermöglichen.

Aufgrund der Entwicklungen zu möglichen Erweiterungsflächen des Gesamtgebietes, die die Zusammenlegung der beiden Bebauungspläne ggf. behindern, erschien es zweckmäßig das Bauleitplanverfahren für die Bebauungspläne Nr. 13 und Nr. 48 getrennt fortzuführen, so dass nun der Bebauungsplan Nr. 13 in seinem ursprünglichen Geltungsbereich einer eigenständigen Änderung unterzogen wird um die Anpassung der Festsetzungen an die bestehende und künftig beabsichtigte städtebauliche Entwicklung zu erreichen.

Im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Eichstätt (Fassung 2006) ist der Umgriff des Bebauungsplanes Nr. 13 als Industriegebiet nach § 9 BauNVO dargestellt. Die im Bestand bebauten Bereiche des Bebauungsplanes Nr. 48 sind im gültigen Flächennutzungsplan als Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO, sowie teilweise als Sondergebiet nach § 11 Abs. 1 und 3 BauNVO dargestellt.

Im Laufe des Planungsprozesses wurde mögliche Erweiterungen des Industriegebietes Nr. 13 nach Süden zur B13 hin geprüft und aufgrund der topografischen und erschließungstechnischen Gegebenheiten wieder zurückgestellt, so dass die gegenständliche Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 auf den bereits festgesetzten Geltungsbereich bezieht und keine Erweiterung beinhaltet.

3. Bebauungsplanvorentwurf

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 13 „Industriegebiet“ soll aufgrund aktueller Nutzungsverlagerungen in den Bereichen Dienstleistung und Einzelhandel eine städtebauliche Aktualisierung und Klarstellung der Planfestsetzungen erhalten. Ziel der Änderung des Bebauungsplanes ist es, planungs- und nutzungskonforme Gewerbe- und Industrieansiedlung zu stärken und innenstadtrelevante Nutzungen auszuschließen. Gleichzeitig soll aufgrund der aktuellen Neuausrichtung vorhandener Betriebe die Möglichkeit der Nachverdichtung innerhalb des Gebietes geprüft werden.

Zwischenzeitlich im Stadtrat von Eichstätt (26.02.2015 / 05.03.2015) diskutierte Erweiterungen des Gebietes (bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen zwischen dem Industriegebiet und der Bundesstraße 13) wurden vorerst zurückgestellt und werden im gegenständlichen Bauleitplanverfahren nicht als Erweiterungsflächen in den Geltungsbereich aufgenommen.

Die sich innerhalb des Geltungsbereiches befindenden Baugrundstücke bleiben als Industriegebiet nach § 9 BauNVO festgesetzt.

Als einzige Parzelle wurde Flurnummer 1368/3 in einem früheren Vorentwurfstadium als Sondergebiet nach § 11 Abs. 1+3 BauNVO mit der Zweckbestimmung „großflächiger Einzelhandel“ festgesetzt, um die Ansiedlung

von großflächigem Einzelhandel zu ermöglichen. Ein potentieller Investor hat zwischenzeitlich die Absicht zur Errichtung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes aufgegeben.

In diesem Zusammenhang stellte die SPD-Fraktion mit Schreiben vom 27.07.2016 den Antrag, die Nutzungsart (Einkaufszentren, großflächiger Einzelhandel und sonstige großflächige Handelsbetriebe) im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zur Stärkung des produzierenden Gewerbes auszuschließen und zur Sicherung der Planung eine Veränderungssperre festzulegen, siehe Anlage 4.

Die Begründung findet sich insbesondere in den begrenzten Flächenpotentialen für Gewerbe und Industrieansiedlungen sowie im beschlossenen Einzelhandelskonzept der Stadt Eichstätt zur Steuerung der Einzelhandelsortimente im Stadtgebiet.

Entsprechend diesem Antrag wurde die Darstellung der Art der Nutzung im vorliegenden Vorentwurf auf dem Flurnummer 1368/3 als Industriegebiet belassen. Zusätzlich wurde eine Trasse für eine öffentliche Verkehrsfläche im südöstlichen Bereich des Grundstückes vorgesehen.

Die im bestehenden Bebauungsplan geltende Grundflächenzahl (GRZ) von 0,7 wird auf den gemäß BauNVO zulässigen Höchstwert von 0,8 angehoben um eine möglichst wirtschaftliche Ausnutzung der einzelnen Grundstücke zu erreichen und den für den Standort Eichstätt aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (Kessellage im Altmühltal mit kaum nutzbaren Industrie- und Gewerbeflächen; Überschwemmungsgebiet der Altmühl, FFH- und Vogelschutzgebiete sowie Natur- und Landschaftsschutzgebiete, überörtliche Verkehrsanbindung nur über B13) kaum vorhandenen Entwicklungsmöglichkeiten wenigstens durch Stärkung der vorhandenen Gebiete Rechnung zu tragen.

Um ein zu starkes Anheben der Baumasse über den Talgrund der Altmühl zu vermeiden und Blickbeziehungen auf die historischen Anlagen der Stadt Eichstätt nicht zu beeinträchtigen sind auch künftig innerhalb des Geltungsbereiches nur zwei Vollgeschosse zugelassen. Für das gesamte Industriegebiet wird jedoch eine Anhebung der zulässigen Traufhöhe von derzeit 7,0 m auf einheitlich, maximal 8,50 m (bezogen auf Straßenhinterkante der jeweils angrenzenden Erschließungsstraße) festgesetzt, um den Raumsprüchen moderner Betriebe gerecht zu werden. Die im Bebauungsplan Nr. 13 festgesetzten Baumassenzahlen von 3,5 bzw. 4,5 werden aufgehoben, da das Maß der baulichen Nutzung über die Festsetzung der GRZ und der zulässigen Traufhöhe ausreichend definiert ist.

Die Abstandsflächen werden gemäß Art. 6 Abs. 4 mit einer Tiefe von 0,25 H, mindestens 3,0 m fest-gesetzt.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes mit den Festsetzungen ist als Anlage 1, die Begründung ist als Anlage 2 beigefügt. In Anlage 3 sind die Änderung des Geltungsbereiches und die Abweichungen des bisherigen Bebauungsplanes zur Flurkarte dargestellt.

4. Verfahrensablauf

Das Verfahren zur Aufstellung von Bauleitplänen bzw. Bebauungsplänen richtet sich nach den Vorschriften der §§ 1 bis 13a BauGB.

Für die Änderung und Aktualisierung o. g. Bauleitplanverfahren werden unter den bekannten Gegebenheiten die regulären Verfahrensschritte wie folgt angewendet:

1.	Aufstellungsbeschluss als Formulierung des Planungswillens der Gemeinde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB
2.	Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
3.	Entwurfsbilligung und anschließende öffentliche Auslegung von Plan und Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Einholung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
4.	Abwägung der eingegangenen Anregungen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB mit anschließendem Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB
5.	Öffentliche Bekanntmachung

5. Weiteres Vorgehen

- a) Der Stadtrat stimmt dem Planungskonzept zu und billigt den Bebauungsplanvorentwurf, siehe Anlage 1, nebst Begründung, siehe Anlage 2.
- b) Die Verwaltung startet umgehend die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.
- c) Anschließend erfolgt die Abwägung der Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB und Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfes.

Niederschrift:

Stellvertretender Stadtbaumeister Schütte erläutert den Inhalt der Sitzungsvorlage. Der Text des Beschlussvorschlages (Ziff. 1) wird dahingehend abgeändert, dass die zweite Erschließungsachse aus der Planung herausgenommen werden soll.

Stadtbaumeister Janner betont auch hier, dass er diesen Vorschlag städtebaulich nicht mittragen kann.

Beschluss:

1. Der Stadtrat nimmt den in der Sitzungsvorlage dargestellten Sachstand in planerischer, rechtlicher und zeitlicher Hinsicht zur Kenntnis und billigt den Vorentwurf der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Industriegebiet“ gemäß der Anlagen 1 und 2, wobei die zweite östliche Erschließungsachse herausgenommen wird.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.
3. Die Verwaltung wird in diesem Sinne beauftragt, insgesamt das Weitere zu veranlassen.

Anwesend: 23 Stadträte

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Protokoll-Nr. 202 (Vorlage 2016/357)

Betreff: Stadtplanung - Bebauungsplan Nr. 13 "Industriegebiet";
Erneuter Erlass einer Veränderungssperre nach § 14 i.V. mit
§ 17 Abs. 3 BauGB

Vorgang:

1. Ausgangslage

- a) Der Bebauungsplan Nr. 13, Industriegebiet, rechtsverbindlich gemäß letzter Änderung mit Datum vom 07.07.1978, löst aufgrund struktureller Nutzungsverlagerungen in den Bereichen Dienstleistung und Einzelhandel eine städtebauliche Aktualisierung und Klarstellung der Planfestsetzungen mit dem Ziel aus, planungskonforme Gewerbe und Industrieansiedlungen zu stärken und innenstadtrelevante Nutzungen bzw. Kaufkraftverlagerungen auszuschließen.
Zudem soll eine zielgerichtete städtebauliche Entwicklung und Steuerung ermöglicht werden.
- b) Am 25.04.2013 informierte die Verwaltung den Stadtrat über die geplante Neuordnung der betroffenen Bauleitpläne im Sinne des bei der Imakomm Akademie GmbH, Aalen, beauftragten Einzelhandelsgutachtens zur Stärkung und Aktivierung der Innenstadt und regte die Überprüfung und Aktualisierung o. g. Bebauungspläne an.
Das Gutachten wurde im Juli 2013 fertiggestellt und schlägt u.a. eine sog. „Eichstätter Liste“ zur Steuerung der Warensortimente vor.

- c) Zur Sicherung der künftigen Planung stimmte der Stadtrat mit Satzungsbeschluss vom 16.05.2013 für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 13 „Industriegebiet“ dem Erlass einer Veränderungssperre, siehe Vorlage Nr. 2013/123, zu.
Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt vom 26.07.2013 und 26.09.2014.
- d) Die abweichend von der Regel auf ein Jahr begrenzte Geltungsdauer der Veränderungssperre musste mit Satzungsbeschluss vom 30.07.2015 um ein weiteres Jahr verlängert werden, da das Bauleitplanverfahren zur Änderung und Neuordnung des Bebauungsplans Nr. 13 noch nicht zum Abschluss gebracht werden konnte.
Die Bekanntmachung der Verlängerung der Veränderungssperre erfolgte im Amtsblatt vom 25.09.2015. Durch Fristablauf ist zwischenzeitlich die Veränderungssperre außer Kraft getreten.
- e) Für die beschlossene Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 liegt nun eine aktualisierte Vorentwurfsfassung des Büros Weinzierl vor, die u.a. an der östlichen Grundstücksgrenze der Flurnummer 1368/3 (ehemals OBI bzw. Kaufland) eine Trasse zur verkehrlichen Erschließung der südlich außerhalb des Geltungsbereichs liegenden Grundstücke baurechtlich sichern soll.
Die Verwaltung schlägt zur Sicherung der Planung die erneute Festsetzung einer Veränderungssperre auf den gegenständlichen Flächen des Bebauungsplans Nr. 13, Industriegebiet, nach § 17 Abs. 3 i.V. mit § 14 BauGB zur Entscheidung vor.

2. Umgriff und Geltungsdauer der Veränderungssperre

Der aktuell gültige Bebauungsplanes Nr. 13, Industriegebiet, setzt im gesamten Geltungsbereich der überbaubaren bzw. nutzbaren Flächen ein Industriegebiet gemäß § 9 BauNVO in der Fassung vom 26.11.1968 fest. Aufgrund der im Bebauungsplan immer noch gültigen BauNVO 1968 ist ein zielgerichtetes Steuern im Sinne der BauNVO 1990 nicht möglich.

Schon heute zeigen sich die tatsächlichen Nutzungen widersprüchlich zu einem klassischen GI-Gebiet. Das planungsrechtlich festgesetzte Industriegebiet entwickelt sich mehr in Richtung eines MI-Gebietes (Mischgebietes) und schränkt somit die ursprünglich anvisierten Nutzungsmöglichkeiten erheblich ein.

Die städtebauliche Entwicklung konterkariert somit den Planungswillen und schlussendlich den Sinn und Zweck des Bebauungsplans mit der Gefahr der Unwirksamkeit.

Die gegenseitigen negativen Auswirkungen der bestehenden und geplanten Nutzungen widersprechen auch den Zielvorstellungen des Einzelhandelsgutachten der Imakomm Akademie GmbH, Aalen und damit auch dem Stadtleitbild des ISEK-Eichstätt 2020.

Um gewerbliche Nutzungen gemäß der §§ 8 und 9 BauNVO 1990 im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung gewährleisten und fördern zu können, wird die vollständige Einbeziehung aller überbaubaren

Grundstücke innerhalb des Bebauungsplanes für die erneute Festlegung einer Veränderungssperre vorgeschlagen.

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre sollte nach § 17 Abs. 1 BauGB auf 1 Jahr, beginnend mit der Bekanntmachung, festgesetzt werden.

3. Weiteres Vorgehen

- a) Die gegenständlichen Flächen sind in die weitere Fortschreibung des Bebauungsplanvorentwurfes i.d.F. vom 20.10.2016 (s. Anlage 1) einbezogen und dem Stadtrat im Rahmen der Sitzungsvorlage 2016/319/1 zur Entscheidung vorgelegt.
- b) Die Satzung der erneuten Veränderungssperre ist im Hinblick auf Umfang und Geltungsdauer zu beschließen und ortsüblich bekannt zu machen.

4. Beschlussempfehlung der Verwaltung:

1. Der Stadtrat nimmt den dargestellten Sachstand zur erneuten Festlegung einer Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 13, Industriegebiet wie in der Sitzungsvorlage dargestellt, zur Kenntnis und beschließt diese als Satzung wie folgt:

Veränderungssperre

zur Sicherung der Planung der beschlossenen 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 „Industriegebiet“ für den gesamten bebaubaren Geltungsbereich mit Ausnahme der Industriestraße (s. Anlage) wird die folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

Satzung

Der Großen Kreisstadt Eichstätt über eine erneute Veränderungssperre für den gesamten überbaubaren Bereich des Bebauungsplans Nr. 13 „Industriegebiet“

Die Stadt Eichstätt erlässt aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs.1 und 17 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 24.10.2015 (BGBl. I S. 1722) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung über eine erneute Veränderungssperre:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Stadtrat der Stadt Eichstätt hat in seiner Sitzung vom 20.10.2016, Prot.-Nr. xx, beschlossen, zur Sicherung der Planungen für den zu ändernden Bebauungsplan Nr. 13 „Industriegebiet“ eine erneute Veränderungssperre zu erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf alle überbaubaren Grundstücke innerhalb des Bebauungsplans. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in dem beigefügten Plan (s. Anlage) dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
 2. Erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungspflichtig, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde der Stadt Eichstätt.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die Veränderungssperre tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von einem Jahr, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Sie tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 „Industriegelände“ rechtsverbindlich wird.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

2. Die Verwaltung wird in diesem Sinne beauftragt, die Satzung der erneuten Veränderungssperre ortsüblich bekannt zu machen und insgesamt das Weitere zu veranlassen.

Niederschrift:

Nach kurzer Beratung wird künftig eine Veränderungssperre für nicht mehr notwendig erachtet und auf die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes seitens der Verwaltung verzichtet. Über die vorstehende Beschlussempfehlung wird nicht abgestimmt.

Der Stadtrat verzichtet auf eine Verlängerung der Veränderungssperre.

Anwesend: 23 Stadträte

Protokoll-Nr. 203 (Vorlage 2016/347)

Betreff: Antrag der ÖDP-Fraktion auf Änderung der Friedhofssatzung

Vorgang:

Stadtrat Reinbold hat mit Schreiben vom 16.09.2016 für die ÖDP-Fraktion folgenden Antrag gestellt:

"Der Stadtrat von Eichstätt fasst folgenden Beschluss:

Die Satzung über die Benutzung der städtischen Friedhöfe wird wie folgt geändert:

Neue Grabmale dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt worden sind. Für Grabmale bei denen ein solcher Nachweis nicht erbracht werden kann, gilt ein Verwendungsverbot.

Begründung:

Der Kampf gegen Kinderarbeit weltweit ist eine wichtige Aufgabe, die auch von Kommunen konsequent unterstützt werden muss. Produkte, die mit unverantwortlicher, menschenverachtender Ausbeutung von Kindern hergestellt werden, müssen überall boykottiert werden. Die öffentliche Hand ist hierbei in besonderer Weise in der Verantwortung. Die Stadt Eichstätt ist zuständig für die kommunalen Friedhöfe und kann in ihren Friedhofssatzungen u.a. Grabmale verbieten, die nicht nachweislich in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt worden sind. Der Bayerische Landtag hat hierzu das Bestattungsgesetz geändert (Art. 9a BestG, Landtagsdrucksache 17/12651) und den Erlass von gemeindlichen Friedhofssatzungen bzw. Friedhofsordnungen mit einem Verwendungsverbot für Grabmale aus ausbeuterischer Kinderarbeit ermöglicht.

Die Stadt Eichstätt wird nach dieser Satzungsänderung alle Steinmetze, Bestattungsinstitute und Grabausstatter auffordern, Produkte, die nicht nachweislich ohne Kinderarbeit hergestellt wurden, aus ihrem Bestand zu nehmen. Eine gerechte Welt muss vor Ort beginnen. Jeder, auch eine Kommune, kann sich der weltweiten Ausbeutung entgegensetzen."

Niederschrift:

Oberbürgermeister Steppberger weist darauf hin, dass der Bayerische Gemeinderat und der Bayerische Städtetag zu diesem Thema derzeit eine Mustersatzung erarbeiten, die abgewartet werden sollte.

Stadträtin Schorer-Dremel macht darauf aufmerksam, dass hierzu im Bayerischen Landtag ein Gesetz beschlossen worden sei. Zudem sei es aus ihrer Sicht mindestens ebenso wichtig, auf Pflastersteine zu verzichten, die mit Kinderarbeit hergestellt wurden. Sie bittet auch dies im Rahmen der künftigen Satzung zu berücksichtigen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, diesen Antrag weiterzuverfolgen.

Anwesend: 23 Stadträte

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Protokoll-Nr. 204

Betreff: Information, Verschiedenes;
Volkstrauertag am 13.11.2016

Niederschrift:

Der Vorsitzende bittet um Freiwillige, die in den Ortsteilen als Vertreter der Stadt fungieren.

Ergebnis:

Wintershof (Stadträtin Albrecht),
Marienstein (Stadtrat Dr. Schieren),
Buchenhüll (Stadtrat Alberter)
Landershofen (Bürgermeisterin Dr. Grund)

Anwesend: 23 Stadträte

Protokoll-Nr. 204a)

Betreff: Information, Verschiedenes;
Beschlüsse zur Sparkassenfusion

Niederschrift:

Oberbürgermeister Steppberger wendet sich gegen die Aussagen im Bericht des Eichstätter Kurier vom 13.10.2016 „Jetzt fliegen die Fetzen“ und im Leserbrief des Herrn Dr. Rainer Gottwald „Erneute Abstimmung – ohne Betroffene“ vom 17.10.2016 ebenfalls im Eichstätter Kurier. Er stellt fest, dass beim Fusionsbeschluss keine Befangenheit eines Stadtrats oder des Oberbürgermeisters nach Art. 49 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) wegen fehlender Unmittelbarkeit eines Vor- oder Nachteils vorliegen kann. Die Besetzung der Gremien einer Sparkasse sei gesetzlich geregelt wie auch deren Anspruch auf angemessene Entschädigung. Dies gelte für alle Verwaltungsratsmitglieder, die jetzt im Amt sind (sowohl bei der Sparkasse Ingolstadt als auch bei der Sparkasse Eichstätt), aber auch für die, die künftig ins Amt kommen werden - sei es aus der kommunalen als auch aus der Sphäre der Aufsicht. Es handele sich damit um keinen Individualvorteil, sondern allenfalls einen Gruppenvorteil.

Bei den Kunden unter den Stadträten fehle es ebenfalls an der Unmittelbarkeit, mit der dieser Beschluss einen Vor- oder Nachteil entstehen lassen müsste. Zum einen ändere sich rechtlich ihre Beziehung zum Fusionsinstitut nicht. Die bestehenden Verträge laufen ohne jede Änderung weiter. Dies gelte für alle Kunden, so dass es sich allenfalls um einen für Art. 49 GO unbeachtlichen Gruppenvor- oder Nachteil handeln könne.

Zum selben Thema gibt Stadtrat Engelhard ebenfalls eine Erklärung ab. Diese lautet folgendermaßen: „Es ist frei erfunden, dass ich Verbindlichkeiten bei der Sparkasse hätte. Das Gegenteil ist der Fall. Ich habe mir überlegt, juristisch gegen die Behauptungen vorzugehen. Aber angesichts der Person, die die Behauptungen aufgestellt hat, davon abgesehen, weil ich es für sinnlos erachte.“

Stadtrat Alberter bittet darum, Herrn Hollweck, Vorstandsvorsitzenden der Sparkasse Eichstätt, in den Stadtrat einzuladen, was der Vorsitzende zusagt.

Anwesend: 23 Stadträte

Protokoll-Nr. 204b)

Betreff: Information, Verschiedenes;
Fahrt nach Bolca

Niederschrift:

Oberbürgermeister Steppberger teilt mit, dass beim vorgesehenen Besuch am 05./06.11.2016 in der Partnergemeinde Bolca zum Gedenken an die Opfer des Dritten Reiches zusammen mit Herrn Dr. Viohl im Auto noch ein Platz frei sei und bietet diesen Platz einem Freiwilligen zur Mitreise an.

Anwesend: 23 Stadträte

Protokoll-Nr. 204c)

Betreff: Information, Verschiedenes;
Ankündigung von Baumaßnahmen

Niederschrift:

Stadtbaumeister Janner kündigt die Diagonale zur Barrierefreiheit des Domplatzes für den November 2016 an. Nach seiner Aussage werden die Straßensanierungsmaßnahmen Kinderdorfstraße Weinleite und Industriestraße Sollnau auf das Frühjahr 2017 verschoben. Ersatzweise soll dafür die Parkhausstraße Ende November / Anfang Dezember 2016 in Angriff genommen werden. Des Weiteren soll am unteren Parkplatz des Figurenfeldes die Fläche künftig mit einer Bitumen-Tragschicht versehen werden, so Janner.

Anwesend: 23 Stadträte

Protokoll-Nr. 204d)

Betreff: Information, Verschiedenes;
Spielplätze in Landershofen

Niederschrift:

Stadträtin Schorer-Dremel erkundigt sich im Hinblick auf die in drei Wochen stattfindenden Bürgerversammlungen, wann die Spielplätze in Landershofen fertig werden und ob noch ein Treffen stattfindet. Es sollte zumindest ein Konzept vorgelegt werden.

Stadtbaumeister Janner erwidert, dass dies bis zu den Bürgerversammlungen nicht zu schaffen sei.

Anwesend: 23 Stadträte

Protokoll-Nr. 204e)

Betreff: Information, Verschiedenes;
Antragsrecht in den Bürgerversammlungen

Niederschrift:

Stadtrat Haugg bittet im Hinblick auf die bevorstehenden Bürgerversammlungen darum, die Bürger rechtzeitig zu informieren, welche Antragsrechte ihnen bei den Bürgerversammlungen zustehen. Damit könne man ggf. einen Bürgerentscheid abwenden und der Politikverdrossenheit entgegenwirken.

Verwaltungsdirektor Bittl klärt über die Antragsrechte und deren Folgen auf und verliest Art. 18 GO. Beschlüsse in Bürgerversammlungen sind danach lediglich Empfehlung an den Stadtrat.

Stadtrat Haugg regt eine Information hierüber im Eichstätter Kurier bzw. im Mitteilungsblatt der Stadt an.

Anwesend: 23 Stadträte

Protokoll-Nr. 204f)

Betreff: Information, Verschiedenes;
Fragebogenaktion der Stadtwerke

Niederschrift:

Werkleiter Brandl informiert über die aktuelle Fragebogenaktion der Stadtwerke und wirbt um möglichst rege Teilnahme. Die Umfrage über das Mobilitätsverhalten der Bürger richte sich auch an Nicht-Stadtliniennutzer.

Anwesend: 23 Stadträte

Protokoll-Nr. 204g)

Betreff: Information, Verschiedenes;
Toilette am ZOB

Niederschrift:

Auf die Frage von Stadtrat Dr. Eisenkeil teilt der Vorsitzende mit, dass die Toilette am ZOB ab morgen genutzt werden könne. Diese sei auch für Behinderte mit dem „Euro-Schlüssel“ nutzbar.

Anwesend: 23 Stadträte

Der Vorsitzende:

Der Protokollführer:

Andreas Steppberger
Oberbürgermeister

Andreas Spreng
Verwaltungsamtman